



Baloise-TEC Versicherung für technische Anlagen

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2021

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 6

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückgestattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

3.1. Versicherbare Sachen

Maschinen

Maschinen eines Unternehmens, mit oder ohne eigenem Fahrantrieb, am Standort oder in Zirkulation.

Der Versicherungsschutz kann auf besondere Vereinbarung bedarfsgerecht erweitert werden (auswechselbare Werkzeuge und Formen, Kosten für das Wiederaufbringen von Daten).

EDV-Anlagen

Elektronische Datenverarbeitungs-Anlagen (Computer-Hardware) eines Unternehmens am Standort.

Für EDV-Anlagen in Zirkulation (wie Notebooks) kann der Versicherungsschutz auf besondere Vereinbarung bedarfsgerecht erweitert werden (Zirkulationsrisiko).

Andere technische Anlagen

Elektronische und elektrotechnische Anlagen, Apparate und Geräte aus verschiedensten Bereichen eines Unternehmens am Standort und in Zirkulation, u.a. aus der Bürotechnik (z.B. Fotokopierer), der Kommunikationstechnik (z.B. Telefonzentralen), der Gebäudeüberwachungs- und Sicherheitstechnik (z.B. Zutrittskontrollsysteme), der Vermessungstechnik (z.B. Laservermessungsgeräte) etc.

3.2. Mitversicherte Sachen und Kosten

Neuanschaffungen und Erweiterungen versicherter Sachen sowie Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten als Folge eines gedeckten Schadens, im Rahmen der Limiten gemäss den VB.

3 Produktinformationen

3.3. Versicherte Ereignisse und Schäden

Die vorgängig beschriebenen Sachen sind gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie Verlust versichert als Folge von:

	TEComplet	TECasco
äußeren Einwirkungen		
mit Gewalteinwirkung wie z.B.		
→ Um- und Absturz, Zusammenstoss, Herunterfallen, Anprall zum Beispiel durch -> Wind (auch über 75 km/h), Erd- und Bodensenkung -> falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen, Böswilligkeit -> unfallmässiger Anprall von Teilen der versicherten Maschine selbst oder von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind		
ohne Gewalteinwirkung wie z.B.		
→ Eindringen von Wasser → Aufnahme oder Eindringen von Fremdkörpern und Flüssigkeiten → Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkung → falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen, Böswilligkeit → Erd- und Bodensenkung → Überstrom, Stromausfall, Stromunterbruch sowie Spannungsschwankung der elektrischen Stromversorgung		
inneren Ursachen		
wie z.B.		
→ Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler → Überlast, Überdrehzahl, Über- und Unterdruck, Implosion → Kühl- und Speisewassermangel, ungenügende oder fehlende Schmierung → Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen → Kurzschluss → Mitversichert sind Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz nicht mehr funktionsfähiger elektronischer Teile und eingebauter Betriebssysteme.		

3.4. Weitere Gefahren

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können weitere Gefahren bedarfsgerecht versichert werden, z.B.

- Feuer/Elementarereignisse (ohne Erdbeben)
- Diebstahl

oder für Maschinen mit eigenem Fahrantrieb und Maschinen in Zirkulation

- Glasbruchschäden
 - bös willige Beschädigungen
 - Marderschäden
- etc.

3.5. Daten-Versicherung

Versichert sind Aufwendungen für die Datenwiederherstellung und die Wiederbeschaffung von Programmen.

Data

Aufgrund einer physischen Beschädigung oder Zerstörung sowie eines Diebstahls des Datenträgers.

Data Plus

Zusätzlich zu den obigen Ereignissen bei Veränderungen oder Verlusten von Daten und Programmen durch:
Computerviren, Hacker, fehlerhafte Bedienung, vorsätzlich schädigende Handlungen von Mitarbeitenden, Störung der EDV-Anlagen etc.

3.6. Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Die massgeschneiderte Lösung zur Versicherung von Mehrkosten oder Ertragsausfällen, falls Sachen mit einer Schlüsselfunktion einen versicherten Schaden erleiden.

Sie bietet die ideale Ergänzung zur TEComplet.

Finanzielle Absicherung bei

- schadenbedingten Mehrkosten oder
- Ausfall des Betriebsertrages durch Verlust der Lieferbereitschaft.

Individuelle Versicherungswünsche können über die Vereinbarung von besonderen Bedingungen berücksichtigt werden. So kann beispielsweise der Versicherungsschutz erweitert werden (z.B. Kosten für Bauleistungen, auswechselbare Werkzeuge und Formen, gefährdete Sachen oder Betriebsmittel).

Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

4.1. Standortversicherte Sachen

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsort (Betriebsareal) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

4.2. Zirkulierend versicherte Sachen

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer in der Schweiz und angrenzenden Ländern (Festlandbereich) oder innerhalb der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten oder auf der ganzen Welt eintreten.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, frühestens jedoch mit der mangelfreien Übernahme der versicherten Sachen am Versicherungsort, respektive für nicht betriebsfertig gelieferte Maschinen und Anlagen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist.

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche oder mittels Textnachweis erstellte Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalt

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halb- und vierteljährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalles kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt). Bei der Betriebsunterbrechungs-Versicherung kann anstelle eines Selbstbehaltes eine Karentzfrist vereinbart werden.

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrserhöhung oder -minderung führen, sind der Basler anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Basler gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +4158 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadeneignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunfts pflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Werden die oben erwähnten Pflichten schulhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenzeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer	
	Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer	
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalts-erhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämiererhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämiererhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrsminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäß Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

5 Produktinformationen

Besondere Erlöschenungsgründe	Erlöschenzeitpunkt
Vertragsdauer unter 12 Monaten	Vertragsablauf
Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung
Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Basler insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzergesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmisbrauch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmisbrauchs im Bereich Nichtleben ist die Basler am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Basler eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Basler einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detailliertere Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter www.svv.ch/de/his zu finden.

Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Vertragsbedingungen

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:
www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich

www.ombudsman-assurance.ch

Für die *kursiv* gedruckten Begriffe gelten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschliesslich die in den Definitionen genannten Begriffsinhalte.

TEC-Versicherung

Für Schäden an Maschinen,
Anlagen und Apparaten

Versicherte Sachen und Kosten

T1

Im Versicherungsvertrag aufgeführte Sachen
→ Maschinen
→ *EDV-Anlagen (Hardware)*
→ andere technische Anlagen, Apparate und Geräte
einschliesslich *Datenträger, Betriebssysteme und EDV-Infrastruktur*

T2

Sachen, die versicherte Sachen ersetzen, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

T3

Vorsorglich mitversichert sind neu hinzukommende Sachen und Erweiterungen versicherter Sachen bis 20% der Gesamtversicherungssumme, jedoch max. CHF 1 Mio. pro Versicherungsjahr. Nicht darunter fallen für weniger als ein Jahr in Obhut genommene Sachen
Der Versicherungsnehmer meldet alle Änderungen spätestens per Ende des Versicherungsjahres

T4

Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten als Folge eines gedeckten Schadens, bis 10% der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme der beschädigten versicherten Sache

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

Z1

Daten-Versicherung
→ Data Plus (D1)
oder
→ Data (D2)

Z2

Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

Z3

Zirkulationsrisiko für *EDV-Anlagen*

Z4

Netzwerk-Verkabelungen für *EDV-Anlagen*, welche nicht zusammen mit den Anlagen (T1) zum Vollwert versichert sind

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung als Folge eines gedeckten Schadens sind versichert

Z10

Betriebsunterbrechungs-Versicherung
→ Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes (MK)
oder
→ Ausfall des *Betriebsertrages* (BE)

Z11

Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die 10% der Versicherungssumme für die versicherte Sache übersteigen

Z12

Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten

Z13

Gefährdete Sachen

Z14

Geldinhalt und Waren von Automaten

Z15

Betriebsmittel

Z16

Verderb von gelagerten Waren

Z17

Verlust von gelagerten Waren

Z18

Bergungskosten für Seilbahnpassagiere

Nicht versicherte Sachen und Kosten

T20

Verbrauchsmaterialien wie Treibstoffe, Filtermassen, Toner, Tintenpatronen, Lampen, Röhren

T21

Betriebsmittel wie Hydraulikflüssigkeiten, Austauscherharze, Elektrolyte, Katalysatoren, Kälte- und Wärmeträgermedien

T22

Daten, Programme, Lizenzgebühren, Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte)

T23

Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten

T24

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

T25

Waren (z.B. für den Verkauf bestimmte Sachen)

T26

Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Reparatur, Wartung, Behandlung, Lagerung, Beförderung oder in Kommission von Dritten übernommen hat

Versicherte Ereignisse und Schäden

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung als Folge von

B1

TEComplet

→ äusserne Einwirkungen

z.B. Umsturz, Zusammenstoß, Eindringen von Wasser oder Fremdkörpern, falsche Bedienung oder Überstrom

→ inneren Ursachen

z.B. Kurzschluss, Materialfehler oder Überlast

oder

B2

TECasco

äußerne gewaltsame Einwirkungen

z.B. Umsturz, Zusammenstoß oder Herunterfallen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

Z20

Feuer/Elementarereignisse

Z21

Diebstahl

Z22

Erweiterte Deckung (in TEComplet enthalten)

für Maschinen mit eigenem Fahrantrieb und Maschinen in Zirkulation (z.B. Glasbruchschäden, Böswillige Beschädigungen, Schäden durch Marderbisse)

Z23

Für am Standort versicherte Sachen, Schäden außerhalb des Versicherungsortes

z.B. bei Transporten, externen Revisionen oder Ausstellungen

Z24

Verlust infolge Unzugänglichkeit, Versinken, Einsinken, Untergehen, Tunnelinsturz und Bergwassereinbruch

Z25

Schäden bei inneren Unruhen

Z26

Schäden durch Terrorismus

Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

T30

Veränderungen oder Verluste von *Betriebssystemen*, die nicht die direkte Folge von *Diebstahl*, Beschädigung oder Zerstörung des *Datenträgers* sind (z.B. durch *Computerviren*, Löschen)

T31

Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

T32

Schäden, die durch den zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemäßen Betriebes einer versicherten Sache entstehen (z.B. Verschleiss, Materialermüdung, Alterung oder Korrosion)

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen der Versicherungssumme versichert

T33

→ Betrügerische Aneignung oder Veruntreuung

→ Verlieren oder Verlegen

T34

Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten

Mitversichert sind Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

T35

- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsge-mäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Mangelhafter Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehr-massnahmen bei *Elementarerignissen* und Wasser

Nicht versichert sind

D10

- *Datenträger*
- Nicht betriebsfertige oder nicht autorisierte Programme

D11

Kosten

- für den Ersatz oder Updates von Programmen, welche systembe-dingt nicht mehr verwendet werden können (z.B. weil *Hardware/ Betriebssysteme* geändert oder ersetzt werden)
- um verlorene *Daten* und Programme neu zu generieren (z.B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind)
- die entstehen, weil *Daten* oder Programme anlässlich eines Scha-dens geändert oder verbessert werden
- für die Beseitigung von Fehlern in Programmen
- für die Korrektur manuell fehlerhaft erfasster *Daten*
- welche jene für die *Wiederherstellung von Daten und Programmen* übersteigen (z.B. der eigentliche Wert der *Daten*)

D12

Veränderungen oder Verluste von *Daten* und Programmen, die darauf zurückzuführen sind, dass

- die Speicherfähigkeit und Lesbarkeit des *Datenträgers* verloren ge-gangen ist (Alterung)
- *Datenträger* unsachgemäß gereinigt, gepflegt oder gelagert wurden
- keine Sicherheitsmassnahmen gegen den *Eingriff unbefugter Dritter* getroffen wurden (installierte, den betrieblichen Gegebenheiten angepasste Firewall, welche laufend den sich verändernden Bedingun-gen angepasst wird)
- keine Sicherheitsmassnahmen gegen die Schädigung von *Computersystemen* durch *Computerviren* getroffen wurden (installierter aktiver Virenschanner eines renommierten Herstellers, welcher lau-fend angepasst wird)
- Software nicht benutzt werden kann oder eine ungenügende Leis-tung erbringt, weil
 - > sie abgelaufen ist, annulliert oder zurückgezogen wurde
 - > ihre Abnahme noch nicht erfolgte
 - > noch nicht alle erforderlichen Tests absolviert wurden
 - > sie noch nicht erprobt und freigegeben war
- Software unbefugt eingesetzt wurde (z.B. Raubkopien), es sei denn, dieser Einsatz stehe nachweislich im Gegensatz zu den vom Versi-cherungsnehmer oder von der verantwortlichen Betriebsleitung er-lassenen Weisungen

D13

Schäden

- verursacht durch Verfügungen von staatlichen Organen, insbeson-dere durch prozessuale Massnahmen, Beschlagnahmung oder Kon-fiskation
- die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bei einer anderen Versi-cherungseinrichtung versichert sind oder sein müssten

D14

Folgeschäden aus Veränderungen oder Verlusten von *Daten* und Pro-grammen

Daten-Versicherung (Z1)

Für Schäden an Daten

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Aufwendungen für die *Wiederherstellung von Daten und Programmen*

D1

Data Plus

als Folge von

- physischer Beschädigung oder Zerstörung sowie Verlust von *Daten-trägern* durch ein gemäss Versicherungsvertrag gedecktes Ereignis
- Schäden, die nachweislich durch Blitzeinwirkung entstanden sind

Versichert sind zudem Veränderungen oder Verluste von *Daten* und Programmen, wenn sie nachweislich auf eines der nachfolgend aufgeführten Ereignisse zurückzuführen sind:

- unerlaubter Eingriff in *Computersysteme* (Hacking):
 - auf Eingriffe unbefugter Dritter zurückzuführende Schäden
 - *Computerviren*
- fehlerhafte Bedienung einschliesslich falschem Programmeinsatz sowie vorsätzlich schädigende Handlungen von Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers
- Störung, Ausfall oder Beschädigung der *EDV-Anlagen* oder deren *Infrastruktur* (z.B. Klimaanlage) oder von Einrichtungen und Lei-tungen zur Datenübertragung
- Über-, Unterspannung, Stromausfall, Stromunterbruch
- elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung (z.B. In-duktion, Influenz)

Mitversichert sind:

- Kosten für den neuerlichen Lizenerwerb von Programmen, welche durch Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte) kopiergeschützt sind
- Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

oder

D2

Data

als Folge von

- physischer Beschädigung oder Zerstörung sowie Verlust von *Daten-trägern* durch ein gemäss Versicherungsvertrag gedecktes Ereignis
- Schäden, die nachweislich durch Blitzeinwirkung entstanden sind

D15

zusätzlich bei Data (D2):

- Veränderungen und Verluste von *Daten* und Programmen ohne physische Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von *Datenträgern*, z.B. durch
 - > falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Be-schriften
 - > Löschen oder Wegwerfen
 - > Magnetfelder
 - > Stromausfall und Stromunterbruch
 - > Spannungsschwankungen
 - > Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Verände-
rung von *Daten* und Programmen führen (z.B. durch sogenannte *Computerviren*, Hacker)
- Kosten für den neuerlichen Lizenzierwerb von Programmen, welche durch Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte) kopiergeschützt sind

Nicht versichert sind**MK10**

Unterbrechungsschäden, wenn kein gemäss Versicherungsvertrag ge-deckter Schaden vorliegt

MK11

Aufwendungen für die *Wiederherstellung von Daten und Programmen*

MK12

Schadenvermehrungen, die zurückzuführen sind auf

- Umstände, die mit dem versicherten Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen (z.B. Revision)
- öffentlich-rechtliche (amtliche) Verfügungen
- Veränderungen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen wurden
- Kapitalmangel als Folge des Schadens

MK13

Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf nicht physische Ereignisse und Schäden, insbesondere durch

- unerlaubten Eingriff in *Computersysteme* (Hacking)
- *Computerviren*
- fehlerhafte Bedienung
- Störung/Ausfall der *EDV-Anlagen* oder deren *Infrastruktur*, ohne dass eine Beschädigung vorliegt (z.B. durch Stromunterbruch)

MK14

Ausfall des *Betriebsertrages*

Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Z10)

Mehrkosten (MK)

Betriebsertrag (BE)

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Mehrkosten

MK1

- Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes
- Besondere Auslagen

als Folge von Schäden an Mehrkosten versicherten betriebsfertigen Sachen, sofern ein gemäss Versicherungsvertrag versichertes Ereignis vorliegt

Mitversichert sind Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

MK2

Haftzeit

Die Basler haftet für den Unterbrechungsschaden während eines Jahres, vom Eintritt des Schadens an gerechnet

oder

Betriebsertrag

BE1

- Ausfall des *Betriebsertrages* inkl. Schadenminderungskosten
 - Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes
 - Besondere Auslagen
- gemäss den Zusatzbedingungen der Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Allgemeines

Beginn und Dauer der Versicherung

A1

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch frühestens

- für betriebsfertig gelieferte Sachen: mit der mangelfreien Übernah-me am Versicherungsort
- für nicht betriebsfertig gelieferte Sachen, die erst am Versicherungs-
ort betriebsfertig montiert werden: wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Sachen, welche einmal betriebsfertig waren, bleiben auch während einer Demontage/Remontage, Erweiterung, Reparatur, Lagerung sowie einem Transport am Versicherungsort (Betriebsareal) versichert

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschwei-gend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder mittels Textnach-weis erstellte Kündigung erhalten hat

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer sei-nen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein), mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR)

Der Versicherungsschutz für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Kündigung im Schadenfall

A2

Nach jedem Schadenfall, für den bei der Basler Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler
- die Basler 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer

Katastrophenereignisse

A3

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch:

- kriegerische Ereignisse
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution, Rebellion, Aufstand
- *innere Unruhen*
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanische Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rücksicht auf ihre Ursache

Schäden durch Terrorismus

A4

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf *Terrorismus* zurückzuführen sind (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen)

Örtlicher Geltungsbereich

A5

Der im Versicherungsvertrag bezeichnete Versicherungsort (Betriebsareal) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein

A6

Zirkulationsrisiko

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung im Versicherungsvertrag

- in der Schweiz und den ihr angrenzenden Ländern (Festlandbereich)
- innerhalb der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten
- auf der ganzen Welt

Grundlage für die Festlegung der Versicherungssummen

A7

Sachen

Die Versicherungssumme ist nach dem vollen Wert der versicherten Sachen (*Neuwert*) einschliesslich mitversicherter Zubehör-/

Anbauteile, *Betriebssysteme* und *Infrastruktur* festzulegen. Dieser wird bestimmt durch

- den aktuellen Preis einer technisch gleichwertigen neuen Sache einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten
- den letzten Listenpreis, angepasst an die Preisentwicklung, sofern eine Sache nicht mehr in den Preislisten geführt wird
- den Kauf- bzw. Lieferpreis, angepasst an die Preisentwicklung, falls die Sache keinen Listenpreis hatte
- die Summe der Kosten, um eine neue gleichwertige Sache beschaffen zu können, sofern weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden kann

Rabatte oder Preiszugeständnisse dürfen nicht berücksichtigt werden
Für Mehrwertsteuer abzugsberechtigte Betriebe wird der Preis ohne MWST bestimmt

A8

Daten-Versicherung

Die Versicherungssumme wird nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgesetzt

A9

Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes

Die Versicherungssumme wird pro Sache nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgesetzt

A10

Die Versicherungssummen mindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Basler kann jedoch eine anteilmässige Prämie nachfordern

Automatische Anpassung der Versicherungssummen und Prämien

A11

Die Versicherungssummen und Prämien für die einzelnen Sachen (ohne *EDV-Anlagen* und Versicherungen auf *erstes Risiko*) werden jährlich der Preisentwicklung angepasst. Massgebend ist der per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie

Hat die Versicherungssumme für die einzelne Sache bei Vertragsabschluss zudem dem *Neuwert* entsprochen, verzichtet die Basler im Schadenfall auf eine Kürzung der Ersatzleistung infolge Unterversicherung

Obliegenheiten

A12

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Es sind daher Empfehlungen oder Vorschriften von Herstellern, Verkäufern oder Vermietern bezüglich Betrieb, Service- und Wartungsarbeiten von versicherten Sachen zu beachten

A13

Daten-Versicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein für seine Geschäftstätigkeit ausreichendes System zur Datensicherung einzurichten und zu pflegen, welches folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- von den geschäftsrelevanten *Daten* werden regelmässig, mindestens einmal pro Woche, Sicherungskopien (Backups) nach dem Generationenprinzip erstellt und ausgelagert

- für jede Generation wird ein separater externer *Datenträger* verwendet, um zu gewährleisten, dass beim Defekt einer Generation auf eine vorherige zurückgegriffen werden kann
- die Sicherungskopien und Originale von Programmen werden so aufbewahrt, dass diese nicht gleichzeitig mit den *Daten* und Programmen von einem Schadenfall betroffen sein können:
 - > gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt
 - > in einem anderen Gebäude oder einem anderen Brandabschnitt ausgelagert
- es wird periodisch (mindestens halbjährlich) geprüft und protokolliert, ob die gesicherten *Daten* wieder eingespielt und benutzt werden können

Anpassung des Vertrags

A14

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

A15

Die Basler kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt (z.B. Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen).

A16

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis erfolgen und spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintreffen.

Anzeigepflicht

A17

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentat sache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Gefahrserhöhung und -minderung

A18

Ändert die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzugeben.

A19

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämiererhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A20

Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemäss Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler unter Vorbehalt von deren Annahme wirksam.

Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Gebühren

A21

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch)

A22

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

A23

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegen stehen.

Rechtsstreitigkeiten

A24

Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag findet, auch soweit er sich auf Versicherte mit (Wohn-)Sitz im Ausland erstreckt, ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag steht dem Versicherten zur Verfügung

- Basel, als schweizerischer Hauptsitz der Basler
- der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-)Sitz des Versicherten
- Ort der versicherten Sachen, sofern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein

Schriftlichkeit und Textnachweis

A25

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Blosse mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

S1

Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland

Bei *Diebstahl*, böswilliger Beschädigung und Schäden bei *inneren Unruhen* sind zudem

- unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen; auf Verlangen auch schriftlich oder mittels Textnachweis.
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

S2

Reparaturen und die *Wiederherstellung von Daten und Programmen* dürfen erst nach Rücksprache mit der Basler vorgenommen werden

S3

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen

S4

Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder die Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen

Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung

S5

Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Z10)

Die Basler ist unverzüglich über den Zeitpunkt der abgeschlossenen Reparaturarbeiten zu informieren

S6

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen (z.B. mittels Quittungen und Belegen)
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile müssen der Basler zur Verfügung gehalten und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden

S7

Sachverständigenverfahren

Jede Vertragspartei kann die Durchführung eines aussergerichtlichen Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

S8

Bei Teilschaden

- Reparaturkosten: Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadeneignis, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten und aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten
- Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge
- Wird die Reparatur selbst, resp. von betriebseigenem Personal durchgeführt, erstattet die Basler die entstandenen Selbstkosten
- Ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert wird abgezogen, z.B. bei
 - > Erhöhung des Zeitwertes
 - > Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten
 - > Verlängerung der technischen Lebensdauer
 sofern nicht *Neuwertentschädigung* geschuldet oder der Schaden nicht durch *Feuer/Elementareignisse, Wasser und Diebstahl* entstanden ist
- Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt
- Arbeitskosten werden nicht amortisiert

S9

Bei Totalschaden

- *Zeitwert* der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadeneignis, sofern nicht *Neuwertentschädigung* geschuldet ist
- *Neuwert* der versicherten Sache bei Schäden durch *Feuer/Elementareignisse, Wasser und Diebstahl*

S10

Für Mehrwertsteuer abzugsberechtigte Betriebe wird die Entschädigung ohne MWST bestimmt

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung

S11

Neuwert-/Zeitwertzusatz-Entschädigung

für im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen, bei Schäden durch äussere Einwirkungen und innere Ursachen:

- in den 5 Jahren ab deren Erstinbetriebnahme, der *Neuwert*
- mehr als 5 Jahre nach deren Erstinbetriebnahme, der *Zeitwert*, im *Totalschadenfall* zusätzlich 20% der Versicherungssumme der beschädigten versicherten Sache

Erfolgt keine Wiederbeschaffung/Wiederherstellung oder sind für die vom Schaden betroffene Sache keine serienmässig hergestellten Ersatzteile mehr verfügbar, so ist die Entschädigung im Falle eines *Totalschadens* auf den *Zeitwert*, resp. im Falle eines *Teilschadens* auf die mutmasslichen Reparaturkosten begrenzt

Kein *Neuwert-/Zeitwertzusatz* wird entschädigt bei Schäden an

- Wicklungen
- Drahtseilen von Kranen
- Motorspindeln

S12

Restwert

Der Wert von versicherten Sachen, die noch verwertet oder gebraucht werden können, wird bei der Entschädigung abgezogen

S13

Naturalersatz

Die Basler kann nach ihrer Wahl, wenn sie dies als zweckmässig erachtet, auch Naturalersatz leisten

S14

Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Kosten für die Bergung und Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungs-ort sowie für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung

S15

Daten-Versicherung

Die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadeneignisses nachweislich aufgewendeten Kosten

Bei *Computerviren* gelten als ein einziges Schadeneignis alle Schäden und Beeinträchtigungen von *Computersystemen*, die

- auf einen bestimmten Computervirus zurückzuführen sind. Als bestimmter Computervirus gilt auch eine darauf zurückzuführende Vielfalt von *Computerviren* (namentlich offensichtliche Nachahmungen, Abwandlungen und Weiterentwicklungen desselben)
- auf *Computerviren* oder Abwandlungen eines solchen zurückzuführen sind und innerhalb von 72 Stunden seit der erstmaligen Feststellung eines solchen Schadens eintreten

Bei Schäden infolge unerlaubten Eingriffs in *Computersysteme* (Hacking) und *Computerviren* bezahlt die Basler für alle während eines Versicherungsjahres eintretenden Schäden zusammen maximal die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme

S16

Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminde- rungskosten gemäss Bestimmung S3 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden. Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe verpflichteter werden nicht entschädigt

Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes

S17

Mehrkosten, die nach Eintritt der Unterbrechung anfallen, soweit diese über die Kosten hinausgehen, die im gleichen Zeitraum ohne die Unterbrechung entstanden wären, insbesondere für:

- Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Ausweichen auf weniger wirtschaftliche Maschinen/Anlagen
- Provisorische Reparaturen oder Miete einer Ersatzmaschine/-anlage
- Ausfall der öffentlichen Stromversorgung von mindestens einer Stunde (davon ausgeschlossen sind *EDV-Anlagen*)
- Vergeben von Arbeiten ausserhalb des Betriebes abzüglich eingesparter Kosten

S18

Besondere Auslagen

Bis zu 20% der Versicherungssumme:

- die Schadenminderung übersteigende Kosten, z.B. zusätzliche Werbekosten
- Auslagen, die den Unterbrechungsschaden nicht unmittelbar mindern, z.B. Konventionalstrafen, Liege- und Standgebühren von Transportmitteln

S19

Wird die Sache nicht wieder in Betrieb genommen, so werden nur die tatsächlich anfallenden Mehrkosten unter Berücksichtigung der mutmasslichen Unterbrechungsdauer ersetzt

S20

Die Gesamtentschädigung für Mehrkosten ist durch die im Versicherungsvertrag pro Sache aufgeführte Versicherungssumme auf *erstes Risiko* begrenzt

Selbstbehalt

S21

Der vereinbarte Selbstbehalt wird pro Schadenfall von der Entschädigung abgezogen

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht
Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag abgezogen

Der Selbstbehalt für Mehrkosten wird unabhängig davon abgezogen

Bei Vereinbarung einer Karenzfrist gilt die Karenzfristregelung

Grenze der Entschädigung

S22

Die Versicherungssumme bildet – bei Sachen zuzüglich 10% für Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten (T4) – die Grenze der Entschädigung pro Schadenfall

Kürzung der Entschädigung

S23

Unterversicherung

Ist im Schadenfall die Versicherungssumme einer Sache niedriger als deren *Neuwert* (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum *Neuwert* steht

Bei Versicherungen auf *erstes Risiko* wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung

Verletzung von Obliegenheiten

S24

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstößen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Basler geschuldeten Leistungen hat.

Definitionen

Im Rahmen dieser VB werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden

Betriebsertrag

Der Betriebsertrag entspricht dem Erlös

- aus dem Absatz gehandelter Waren oder produzierter Fabrikate unter Berücksichtigung allfälliger Bestandesveränderungen
- aus geleisteten Diensten

Betriebssystem

Sammlung von Systemprogrammen, die zum Betrieb von Anlagen und Maschinen erforderlich sind. Es verwaltet Betriebsmittel wie Speicher, Ein- und Ausgabegeräte und steuert die Ausführung von Programmen

Computersysteme

- EDV-Anlagen (Hardware)
- Datenträger
- Computer-Software: *Betriebssystem*, Anwendungssoftware und andere programmierte Instruktionen für die Verarbeitung, Sammlung, Übermittlung, Aufzeichnung, Wiedergewinnung oder Aufbewahrung von elektronischen *Daten*
- Firmennetzwerk (LAN/WLAN) inkl. Netzwerkkomponenten wie Datenleitungen, Hubs, Switches, Netzwerkbetriebssystem etc.
- Archivsysteme

Computerviren

Programmsequenzen, die sich an andere Dateien hängen und sich in einem *Computersystem* einnisten, sich dort selbst vermehren oder sich weiter verbreiten und dabei Schäden anrichten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden unmittelbar nach dem Einnisten oder erst nach einer Zeit der Inaktivität bei Erfüllung einer programmierten Bedingung (z.B. Datum) verursacht wird. Als Computerviren gelten auch sogenannte «Trojanische Pferde», «Würmer» und «Zeit- oder Logikbombe»

Daten

Elektronisch gespeicherte Informationen auf *Datenträgern* (z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien und Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien)

Datenträger

Speichermedien, auf denen *Daten* und Programme magnetisch, optisch oder magnetooptisch gespeichert werden (z.B. Harddisk, CD-ROM, DVD, Magnetband, Speicherstick/-karte)

Diebstahl

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

→ Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames

- > Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- > Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschließen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat

Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen aller Art (samt Anhängern), Baracken, Containern und dergleichen sowie aus unvollendeten Bauten

→ **Beraubung**

- > Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
- > Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

→ **Beschädigung/Vandalismus**

bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder bei einem Versuch dazu

→ **einfachen Diebstahl**

EDV-Anlage

Computer-Hardware jeglicher Art, welche *Daten* aus dem kommerziellen, administrativen sowie logistischen, technischen und wissenschaftlichen Bereich verarbeitet, z.B. Grossrechner (Mainframe, Host), Server-Systeme, Personal-Computer, Eingabegeräte, Dialoggeräte, externe Speichersysteme, Ausgabegeräte und Geräte zur Datenfernübertragung

Nicht als EDV-Anlage gelten andere elektronische Anlagen und Geräte, z.B.

- Systeme zur Maschinen-, Anlagensteuerung
- Systeme zur Aufnahme von Prozess- und/oder Betriebsdaten (z.B. Temperatur-, Druck-, Flüssigkeitsstand- oder Durchflussmengen-Messgeräte oder -Sensoren)
- mobile Kleingeräte (z.B. elektronische Agenden, Handhelds, Pocket-PCs, Mobiltelefone, Digitalkameras, GPS, mobile Erfassungsgeräte)
- elektronische Mess- und Prüfgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. TV-/Video-/DVD-/HiFi-Geräte, Spielkonsolen)
- Kassen- und Ausschanksysteme
- medizinische, therapeutische und kosmetische Geräte

EDV-Infrastruktur

Nachfolgend aufgeführte technische Einrichtungen, welche ausschliesslich dem Betrieb der versicherten EDV dienen:

- Firmennetzwerk (LAN/WLAN) inkl. Netzwerkkomponenten wie Datenleitungen, Hubs, Switches, Netzwerkbetriebssystem etc.
- Klimaanlage für den Serverraum
- Notstrom-, USV-, Überspannungsschutz- und Blitzschutz-Anlagen

Eingriff unbefugter Dritter

Eingriff eines vorsätzlich handelnden Dritten in ein *Computersystem* des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Firma ohne Einwilligung oder Genehmigung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers oder der vom Eingriff betroffenen Firma

Erstes Risiko (ER)

Die Versicherungssumme wird nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgelegt. Sie bildet pro Schadenfall die Grenze der Entschädigung

Erweiterte Deckung

Glasbruchschäden an

- Front-, Seiten- und Heckscheiben
- Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches

vorausgesetzt, dass die Reparatur vorgenommen wird

Böswillige Beschädigungen durch mutwilliges

- Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern
- Zerstechen der Reifen

- Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank
- Bemalen und Besprayen der Lackierung (nicht aber Zerkratzen)

Schäden durch Marderbisse, inkl. Folgeschäden

Schäden durch Kurzschluss

Feuer/Elementarereignisse

→ **Feuer**

Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon. Nicht als Feuerschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Versengen, Nutzfeuer oder die Einwirkung von Wärme

→ **Elementarereignisse**

Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneddruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch. Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Bodensenkung, schlechter Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation

→ **Folgeschäden (Feuer/Elementarereignisse)**

Schäden durch Diebstahl und Wasser als Folge von Feuer und Elementarereignissen

Hardware

Alle physischen Komponenten einer *EDV-Anlage*

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult und dagegen ergriffene Massnahmen

Neuwert

Der aktuelle Preis einer technisch gleichwertigen neuen Sache, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten

Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, welche geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen

Nicht unter Terrorismus fallen Innere Unruhen

Totalschaden

liegt vor, wenn

- der Betrag für die Wiederherstellung den *Zeitwert* übersteigt
- eine Wiederherstellung unmöglich ist
- eine gestohlene Sache nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden wird

Wasser

Schäden, die entstehen durch

- Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus
 - > flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchen sich die versicherten Sachen befinden sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
 - > Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühlleinrichtungen
- Eindringen von Regen, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude aus Aussenablaufrohren, aus Dachrinnen, durch das Dach selbst, durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

Nicht als Wasserschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen

Wiederherstellung von Daten und Programmen

Wiederaufbringen von *Daten* und Programmen auf *Datenträger* in deren Zustand unmittelbar vor dem Schadeneignis. Dazu gehören die maschinelle Wiederherstellung der *Daten* aus Sicherungs-*Datenträgern*, maximal die manuelle Wiedereingabe der *Daten* aus Urbelegen oder aus Ursprungsprogrammen sowie die Neuinstallation von Programmen, resp. – bei einem versicherten Verlust – die Kosten für deren Wiederbeschaffung

Zeitwert

Als Zeitwert gilt der *Neuwert*, abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht.

Die Abschreibung (Amortisation) beträgt für

- EDV-Anlagen: 1% pro angefangenen Monat ab 1. Inbetriebsetzung
- Wicklungen an elektrischen Objekten (nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung): 5% pro Jahr, beim Einsatz im Baugewerbe/in der Steinindustrie 10% pro Jahr
- Drahtseile von Kranen 33 1/3% pro Jahr

Die maximale Amortisation beträgt 70% (gilt nicht für Drahtseile)

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21, Postfach

CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800

kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch